

# Satzung der Karnevalsgesellschaft 1904 Durlach e. V.



## Präambel

*Im Bewußtsein der Verantwortung für die Erhaltung des fastnachtlichen und karnevalistischen Brauchtums, der Förderung des Gemeinschaftslebens sowie für die Jugendarbeit als Beitrag zur Zukunft unserer Gesellschaft in Zeiten komplexer sozialer Wandlungsprozesse hat sich die Mitgliederversammlung der Karnevalsgesellschaft 1904 Durlach an der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend diese Satzung gegeben.*

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

I) Die Gesellschaft führt den Namen "Karnevalsgesellschaft 1904 Durlach e. V.". Der Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe-Durlach. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.

II) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Dies sind insbesondere:

1. Pflege und Erhaltung des deutschen Brauchtums "Fastnacht", auch unter Beachtung der regionalen Ausprägungen. Dies soll insbesondere erreicht werden durch karnevalistische Prunksitzungen, öffentliche Maskenbälle, Ordensbälle, und Beteiligung an öffentlichen Fastnachtsumzügen. Außerdem durch Veranstaltungen wie Vereinsfeste im Laufe eines Jahres, die geeignet sind das fastnachtliche Brauchtum der Bevölkerung nahezubringen.
2. Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Organisationen.
3. Unterhaltung einer selbständigen Jugendabteilung zur Förderung der Jugendarbeit, insbesondere zur Förderung und Pflege des Gardetanzsportes. Besonders zu fördern sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die einzeln oder in Gruppen dazu beitragen möchten, karnevalistisches Brauchtum in öffentlichen Veranstaltungen unserer Bevölkerung zu vermitteln ( z. B. Gardetanzsport - oder Gesangsgruppen, Sprechvorträge ). Dies beinhaltet auch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Jugendarbeit.

Zu unterstützen sind in diesem Rahmen Bürger männlichen oder weiblichen Geschlechts.

III) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

IV) Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

## **S2 Mitgliedschaft**

I) Mitglied kann jede Person werden. Der Beitritt ist freiwillig, über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, eine Berufung ist nicht möglich.

II) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

III) Die jugendlichen Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

IV) Die Mitglieder bestehen aus:

1. Ratsmitgliedern, Ehrenratsmitgliedern
2. Ehrenmitgliedern, Ehrensensoren, Ehrenpaten
3. passiven u. aktiven Mitgliedern.

V) (aufgehoben)

VI) Ehrenpaten, Ehrensensoren, Ehrenmitglieder und Ehrenräte werden auf Vorschlag ernannt. Über die Ernennung entscheidet das Präsidium.

VII) (aufgehoben)

VIII) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum 31.3. eines Jahres mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich, die per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu richten ist.

Der Ausschluß kann erfolgen infolge vereinsschädigenden Verhaltens oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Der Beschluß ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim erweiterten Präsidium schriftlich Einspruch erheben, das dann über den Ausschluß endgültig entscheidet.

Soll ein Ausschluß wegen Mitgliedsbeitagsrückständen erfolgen kann dies auch ohne Mitteilung an das betreffende Mitglied erfolgen. Es erfolgt dann nur eine Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag**

I) Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind gehalten, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, wird per Lastschriftverfahren jeweils am Anfang des Geschäftsjahres eingezogen. Auf dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren zu erklären. Der erste Jahresbeitrag bei Eintritt ist bar zu entrichten.

II) Die jugendlichen Mitglieder haben im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen die gleichen Rechte wie die volljährigen Mitglieder.

III) Die Ehrenmitglieder, Ehrensensoren, Ehrenräte und Ehrenpaten haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das erweiterte Präsidium

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

### **§ 5 Kassenprüfer**

I) Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Diese haben das Recht jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

II) Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört auch die Prüfung der Jugendkasse.

III) Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtszeit aus, wählt das erweiterte Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

I) Mindestens einmal im Jahr, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

II) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden auf Beschluß des erweiterten Präsidiums oder wenn 2/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen.

III) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines oder mehrerer Stimmberechtigter ist geheim abzustimmen oder zu wählen.

IV) Als satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt, wenn die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen sind. Als schriftliche Einladung gilt, wenn die Einladung in der vor der Versammlung letzten Ausgabe der Vereinsnachrichten "Närrischer Anzeiger" ( kurz NAZ ) erscheint. Als schriftlich gilt auch eine E-Mail.

V) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die später als eine Woche vor der Versammlung eingehen oder in der Versammlung gestellt werden, sind zu behandeln, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

VI) Bei Abstimmungen oder Wahlen innerhalb der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder eine Stimme.

VII) Ein abwesendes Mitglied ist bei vorliegender schriftlicher Zustimmung wählbar.

VIII) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei Verhinderung von seinem Vertreter.

IX) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

X) Bei Mitgliederversammlungen der Jugendabteilung gelten die gleichen Bestimmungen.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Entlastung des erweiterten Präsidiums
5. Wahl des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, der Aktiven Räte und der Kassenprüfer
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Satzungsänderungen
8. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
9. (aufgehoben)
10. Bestätigung der Jugendsatzung und von Änderungen der Jugendsatzung
11. Auflösung des Vereins

### **§ 8 Präsidium und erweitertes Präsidium**

I) Präsidium ( Vorstand ) im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der Vizepräsident nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berufen ist.

II) Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsident, Vizepräsident, Kanzler, Schatzmeister, Zeremonienmeister, Pressereferent sowie aus fünf Elferräten. Diese elf Personen stellen den Elferrat dar. Daneben gehören auch der oder die Ehrenpräsidenten zum erweiterten Präsidium. Dem erweiterten Präsidium gehört weiterhin die Jugendleiterin beziehungsweise der Jugendleiter an.

III) Für bestimmte Aufgaben gewählte Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind für diesen Bereich vertretungsberechtigt ( § 30 BGB ).

IV) Gewählt werden in den geraden Jahren

- der Präsident
- der Schatzmeister
- der Pressereferent
- die erforderliche Zahl Elferräte

und in den ungeraden Jahren

- der Vizepräsident
- der Kanzler ( Schriftführer )
- der Zeremonienmeister
- die erforderliche Zahl Elferräte

V) Dem erweiterten Präsidium obliegt die Beschlußfassung über sämtliche inneren Angelegenheiten der Gesellschaft. Es ist ermächtigt über die Durchführung aller Veranstaltungen zu beschließen. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn die Mehrheit des erweiterten Präsidiums anwesend ist. Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

VI) Eine unbegrenzte Zahl Mitglieder der Gesellschaft kann in das Amt "Aktiver Rat" gewählt werden.

VII) Die Amtszeit aller Gewählten beträgt grundsätzlich 2 Jahre, allerdings unter der Berücksichtigung der Einschränkung des Absatzes IV bezüglich gerader und ungerader Jahre. Sie endet mit der Wahl eines Amtsnachfolgers.

VIII) Die Mitglieder des Jugendpräsidiums werden von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Das Jugendpräsidium ist dem erweiterten Präsidium angeschlossen und vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Das Jugendpräsidium führt ebenfalls die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und legt die Kassen- und Tätigkeitsberichte über das abgelaufenen Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Präsidium vor.

Das Jugendpräsidium als Vorstand der Jugendabteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder abgegrenzt sind.

## **§ 9 Ornate, Uniformen, Kostüme und Ausrüstungsteile**

I) Mitglieder, die vereinseigene Ornate, Uniformen, Kostüme oder Ausrüstungsteile (z. B. Pfistnerorden) für die Tätigkeit in der Gesellschaft erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar.

II) Die Pflege der überlassenen Teile obliegt jedem einzelnen Mitglied. Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft sind alle Teile unverzüglich und in einwandfreiem Zustand bei der Geschäftsstelle abzugeben.

III) Alle Teile dürfen nicht für andere Zwecke als für die der Gesellschaft verwendet werden.

## **§ 10 Verdienstorden**

I) Der Verdienstorden wurde im Jahre des 80-jährigen Jubiläums der Gesellschaft unter dem Präsidenten Günter Ritter auf dessen Anregung und Ausführung hin geschaffen. Der Gedanke dabei war, eine Auszeichnung für aktive, der Gesellschaft verpflichtete Mitglieder, zu schaffen. Er stellt den Schriftzug KaGe 04 an Kette bzw. Spange dar.

II) Der Verdienstorden wird an verdiente, der Gesellschaft verpflichtete, aktive Mitglieder bei einer entsprechenden Veranstaltung verliehen. Über die Verleihung entscheidet ein Gremium aus Mitgliedern des erweiterten Präsidiums. Der Präsident oder die Mitglieder dieses Gremiums bringen die Vorschläge ein. Der Vorschlag und seine Begründung müssen schriftlich eingereicht werden. Die Entscheidung des Gremiums muß mit dem Abstimmungsergebnis und eventuellen Für und Wider namentlich niedergeschrieben werden.

Das Gremium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kanzler, dem Zeremonienmeister, dem Schatzmeister und dem oder den Ehrenpräsidenten.

Das Gremium ist bei mindestens 4 Mitgliedern beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Gremium beschließt die Verleihung alljährlich zum 15.10.

III) Der Verdienstorden wird in den Klassen "Silber", "Gold" und "Gold mit Brillanten" verliehen.

Die Klasse "Silber" wird verliehen im 11. Jahr Aktivität im erweiterten Präsidium, als Aktiver Rat oder im Jugendbereich.

Die Klasse "Gold" wird verliehen im 22. Jahr Aktivität in einem der genannten Bereiche.

Die Klasse "Gold mit Brillanten" wird im 33. Jahr Aktivität in einem der genannten Bereiche.

IV) Außerdem kann jede Klasse des Verdienstordens für besondere Verdienste außerhalb der obigen Regelung ( auch in Härtefällen ) vergeben werden.

V) Verleihungen dieser Orden vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen bleiben unberührt, da sie durch die Verdienste in der Gesellschaft belegt sind.

VI) Rückwirkende Verleihungen sind ausgeschlossen.

VII) Ein Anspruch auf Verleihung des Verdienstordens besteht nicht, auch wenn die in Absatz III und IV genannten Bedingungen erfüllt sind, aber das beschlußfassende Gremium die Verleihung abgelehnt hat.

VIII) Der Verdienstorden wird mit einer Urkunde verliehen und ist nicht übertragbar.

IX) Auf Beschluß des Gremiums kann bei unehrenhaften Ausscheiden bzw. vereinsschädigendem Verhalten der Verdienstorden eingezogen werden.

X) Die Bestimmungen der Absätze I bis IX setzen die Ordenssatzung der Gesellschaft vom 23.10.1985 außer Kraft.

## **§ 11 Umweltschutz**

In der Verantwortung für die künftigen Generationen berücksichtigt die Gesellschaft bei ihren Aktivitäten den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Nach Auflösung der Gesellschaft soll das vorhandene Vermögen der Stadt Karlsruhe zur Zuwendung für soziale Zwecke zufallen. Der Beschluß über die Verwendung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts, im Falle der Karnevalsgesellschaft 1904 Durlach e. V. des Finanzamts Durlach.

## **§ 13 Schlußvorschriften**

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die durch das Gericht angeordnet werden, vorzunehmen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rainer Schumacher, Präsident



Alexander Loesch, Zeremonienmeister (in Vertretung des Kanzlers)

Vorstehende Satzung wurde am 08.Juni 2004 in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
-Registergericht- unter VR 207 eingetragen.

gez. Eisenlöffel ( Rechtspfleger )

Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2004

Änderungen in Folge der Mitgliederversammlung vom 25.9.2008 wurden in das  
Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen am 16.12.2008.